



---

## Öffentliches Recht I

**19. Juni 2018**

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sechs Seiten und fünf Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	20 %
Aufgabe 2	20 Punkte	20 %
Aufgabe 3	25 Punkte	25 %
Aufgabe 4	15 Punkte	15 %
Aufgabe 5	20 Punkte	20 %
Total	100 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### **Aufgabe 1 (20 Punkte)**

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden beschloss am 29. April 2018 das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU). Das GNU soll sicherstellen, dass die Bodenschätze und der Untergrund wirtschaftlich und im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit, genutzt werden (Art. 1 Abs. 2).

Die Nutzung des Untergrundes wird in Art. 2 Abs. 2 GNU in sachlicher Hinsicht wie folgt umschrieben:

„Sie [Die Nutzung des Untergrundes] umfasst insbesondere:

- a) die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Gasspeicherung;
- c) die Erstellung und Nutzung von Lager- und Speicherinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) geologisch-geophysikalische Untersuchungen (z.B. Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen);
- e) die Entnahme und den Eintrag von Wärme.“

Art. 4 Abs. 1 lit. a GNU enthält unter dem Titel „Verbotene Nutzungen“ unter anderem folgende Bestimmung:

„Verboten sind:

- a) die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdöl und Erdgas mittels Hydraulic Fracturing (Fracking); [...].“

Fracking ist eine Methode zur Reservoir- und Lagerstättenerschliessung im Untergrund. Sie dient insbesondere der Erschliessung von Gas- und Ölvorkommen sowie von Erdwärme aus grosser Tiefe. Dabei wird gering durchlässiges Gestein unter hohem Druck aufgebrochen („frakturiert“). Diese Frakturierung wird mithilfe einer Flüssigkeit erreicht, die mit grossem Druck in das Reservoir oder die Lagerstätte gepresst wird. Mit der Frakturierung wird die Durchlässigkeit des Gesteins erhöht. Wenn der Prozess der Rissbildung abgeschlossen ist, wird der in der Tiefe entstandene Überdruck abgebaut, indem die Flüssigkeit wieder an die Oberfläche geholt wird. Ein Teil der Flüssigkeit bleibt aber in der Regel in den stimulierten Formationen. Bei der Erschliessung von Gas- und Ölvorkommen werden der Fracking-Flüssigkeit chemische Zusätze beigegeben. Dadurch kann es zu Umweltverschmutzungen kommen.

### **Frage**

Besässe der Bund die Kompetenz, um das Fracking durch Gesetz – abweichend von den Bestimmungen im Kanton Appenzell Innerrhoden – zu regeln?



## **Aufgabe 2 (20 Punkte)**

Nationalrat Thomas Aeschi (SVP) reichte unter dem Titel „Einführung des Verordnungsvetos“ eine Parlamentarische Initiative ein. Danach sollen die Eidgenössischen Räte gegen Verordnungen des Bundesrates ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto soll sich auf rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen beziehen.

Das Verfahren soll nach Ansicht des Initianten so ausgestaltet sein, dass der betreffende Rat den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung behandelt, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses Rates innerhalb von 14 Tagen den entsprechenden Antrag stellt. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat. Das Veto soll nur Erfolg haben, wenn ihm beide Räte zustimmen.

### **Frage**

Trifft die Auffassung des Initianten zu, wonach es zur Umsetzung seines Anliegens lediglich der Anpassung des einschlägigen Gesetzesrechts, nicht aber einer Änderung der Bundesverfassung bedarf?

Hinweis: Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage auf die geltende Zuständigkeitsverteilung bei der Verordnungsgebung ein.



### Aufgabe 3 (25 Punkte)

Der Bund betreibt auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 BÜPF (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) einen Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, wie beispielsweise die Swisscom, müssen dem Dienst auf Verlangen die Randdaten des Fernmeldeverkehrs einer überwachten Person liefern (Art. 26 Abs. 1 lit. b BÜPF). Randdaten des Fernmeldeverkehrs sind diejenigen Daten, aus denen hervorgeht, mit wem, wann, wie lange und von wo aus die überwachte Person Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die technischen Merkmale der entsprechenden Verbindung (Art. 8 lit. b BÜPF).

Mit Blick auf allfällige Strafverfahren, den Vollzug von Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden, die Suche und Rettung von vermissten Personen sowie die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung jeweils in der Zukunft werden die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Vorratshaltung der Randdaten sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernmeldeverkehr verpflichtet. Die Vorratshaltung der Randdaten erfasst somit auch diejenigen Personen, die nie einer Überwachung unterzogen werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Zeitpunkt der Speicherung der Randdaten noch nicht absehbar ist, ob es in der Zukunft zur rückwirkenden Überwachung des Fernmeldeverkehrs einer Person kommen wird.

Die einschlägigen Bestimmungen des BÜPF für die Vorratshaltung der Randdaten lauten:

„Art. 25

<sup>4</sup> Die Anordnung [des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs] kann [...] zur Aushändigung der aufbewahrten Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs verpflichten (rückwirkende Überwachung).

<sup>5</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Randdaten des Fernmeldeverkehrs während 6 Monaten aufbewahren.“

Kritiker bezweifeln die Verfassungsmässigkeit der Pflicht zur Vorratshaltung der Randdaten. Die Randdaten erlaubten in ihrer Gesamtheit tiefgreifende Rückschlüsse auf den Lebenswandel, das Kommunikationsverhalten und das Beziehungsnetz aller Kundinnen und Kunden von Fernmeldeanbieterinnen, auch wenn es dabei lediglich um die äusseren Umstände der Kommunikation und nicht um deren Inhalt gehe.

### Frage

Verstösst der Bundesgesetzgeber mit der Verpflichtung der Fernmeldeanbieterinnen zur Speicherung und Aufbewahrung der mit dem Fernmeldeverkehr verbundenen Randdaten während sechs Monaten gegen die Grundrechte?

Hinweis: Auf den in der Strafprozessordnung geregelten Zugriff auf die gespeicherten Daten durch die Strafverfolgungsbehörden zu Überwachungszwecken ist nicht einzugehen.



#### **Aufgabe 4 (15 Punkte)**

Die Fraktion FDP-Liberale der Bundesversammlung verlangt im Wege einer mittlerweile vom Nationalrat angenommenen Motion die Einführung einer „Regulierungsbremse“, um die Regulierungskosten der Unternehmen zu reduzieren. Ein Element dieses Vorhabens besteht darin, dass Gesetze, die zu höheren Regulierungskosten für mehr als 10'000 Unternehmen führen, in den Gesamtabstimmungen beider Räte einem qualifizierten Mehr unterliegen sollen. Analog zur Ausgabenbremse soll für den Beschluss eines Gesetzes mit derartigen Regulierungsfolgen die absolute Mehrheit der Mitglieder beider Räte erforderlich sein.

#### **Fragen**

- a) Welche für das Gesetzgebungsverfahren einschlägigen Vorschriften der Bundesverfassung und des Parlamentsgesetzes müssten geändert werden, um die Regulierungsbremse in ihrer oben beschriebenen Form einzuführen?

Hinweis: Bezeichnen Sie die einschlägigen Vorschriften so genau wie möglich und begründen Sie, inwieweit eine Änderung erfolgen müsste.

- b) Angenommen der Ständerat stimme der Motion ebenfalls zu: Worin zeigen sich die Rechtswirkungen einer von beiden Räten angenommenen Motion?



### **Aufgabe 5 (20 Punkte)**

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Massgeblich ist der Gehalt der Begründung. Für die blosse Antwort, dass eine Aussage zutreffend, teilweise zutreffend oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Bei jeder Teilaufgabe werden bis zu vier Punkte vergeben.

- a) Die Vereinigte Bundesversammlung war verfassungsrechtlich verpflichtet, am 20. September 2017 Ignazio Cassis in den Bundesrat zu wählen, nachdem mit Flavio Cotti im Jahr 1999 der letzte italienischsprachige Bundesrat aus dem Amt ausgeschieden war.
- b) Die Bundesverfassung verleiht allen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, das Recht, an den Wahlen zu den Eidgenössischen Räten teilzunehmen.
- c) Bundesrat Didier Burkhalter versties gegen die Bundesverfassung, als er am 14. Juni 2017 ohne Angabe stichhaltiger Gründe mehr als zwei Jahre vor der Gesamterneuerung des Nationalrates seinen Rücktritt auf den 31. Oktober 2017 bekanntgab.
- d) Die Bundesversammlung wirkt zwar beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge immer mit, die Kündigung völkerrechtlicher Verträge obliegt hingegen stets allein dem Bundesrat.
- e) Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte schützen jeden Menschen in der Wahl der Art und des Zeitpunkts des eigenen Lebensendes („Recht auf Suizid“).